

## Statuten des Jugend- und Kulturtreff Bunker EO

### Satzung

Name: Jugend- und Kulturtreff Bunker EO

Adresse: Kuepachweg 14, 39100 Bozen

Tel.: 0471 402128

Email: info@bunkertreff.it

PEC: bunkertreff@pec.bz.it

Homepage: www.bunkertreff.it

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Art. 2: Zweck

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Art. 4: Mitgliedschaft

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Art. 6: Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Art. 7: Vereinsorgane

Art. 8: Amtsdauer

Art. 9: Die Vollversammlung

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Art. 12: Der Vorstand

Art. 13: Die beruflichen Mitarbeiter\*innen

Art. 14: Der\*die Vorsitzende

Art. 15: Das Kontrollorgan, die Rechtsprüfer und das Schiedsgericht

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Art. 19: Regelung laut ZGB

## 1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

### 1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Jugend- und Kulturtreff Bunker EO“.

### 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39100 Bozen, Kuepachweg 14.

### 1.3 Dauer

Die Dauer des Jugend- und Kulturtreff Bunker EO ist unbeschränkt.

### 1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugend- und Kulturtreff Bunker EO handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

## Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Führung des Jugend- und Kulturtreffs Bunker im Stadtviertel Oberau-Haslach nach den Prinzipien der Offenen Jugendarbeit. Damit verfolgt der Verein das Ziel, bewusst und auf professioneller Weise Freiräume für die Persönlichkeitsentfaltung und Identitätsbildung der Jugendlichen zu schaffen, sowie ihre soziale Kompetenz zu stärken.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

## Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugend- und Kulturtreff Bunker EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 i des GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors)
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 l des GvD 117/2017
- Sozialmaßnahmen und -dienste; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (a)
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017

In Ausübung der obengenannten Tätigkeiten setzt der Jugend- und Kulturtreff Bunker EO außerdem Tätigkeiten um, die den Richtlinien der Jugendarbeit in Südtirol entsprechen und sich auf folgende Grundsatzdokumente beziehen, die unter Mitwirkung öffentlicher und gemeinnütziger Akteure entstanden sind:

- Dem „Leitbild der Jugendarbeit in Südtirol“
- Den „Grundlagen der offenen Jugendarbeit in Südtirol“
- Dem „Jugendförderungsprogramm der deutschen und ladinischen Sprachgruppe in Südtirol“ und
- Dem „Landesjugendförderungsgesetz“, Landesgesetz 13/83

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder erbracht und die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich müssen erbracht werden.

#### Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse

beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme

bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich

mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verein zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des festgelegten Termins bezahlt wird.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

## Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Die volljährigen Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Die Mitglieder gebrauchen in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, von ihrem Stimmrecht.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

## Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Jugend- und Kulturtreff Bunker EO sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der\*die Vorsitzende;
- das Schiedsgericht
- die Rechnungsprüfer\*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Alle Ämter der Vereinsorgane, evtl. mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen müssen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

## Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der\*die Vorsitzende, des\*der Rechnungsprüfer\*innen des Kontrollgans und des Schiedsgericht betragen zwei Jahre.

## Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail, etc.) oder mittels Bekanntmachung auf der Webseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

## Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;

- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer\*innen;
- die Wahl des Kontrollorgans;
- die Wahl des Schiedsgerichts;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

## Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

## Art. 12: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Personen zusammen: dem\*der Vorsitzenden, dem\*der Stellvertreter\*in und drei bis sieben Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Den Rechnungsprüfern\*innen obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer\*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan.

Das Kontrollorgan, welches im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Das Schiedsgericht besteht aus 2 effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und ist bestellt aus der Mitte der Mitglieder. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

## Art. 16: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der darauffolgenden Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

## Art. 17: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugend- und Kulturtreff Bunker EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Registrato in data odierna  
Registriert mit heutigem Datum  
al N.

unter Nr.

Serie 3T

Esatti €

Eingezahlt €

1711

650078

17 NOV. 2022

Il Funzionario – Der Funktionär\*  
(Michael Covi)

\* firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANINI

